

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeiner Geltungsbereich, Abwehrklausel

1.1.

Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Nachfolgenden „Besteller“ genannt) für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Mezger Verpackungen GmbH & Co. KG (im Nachfolgenden „Lieferant“ genannt). Sie gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Mezger Verpackungen GmbH & Co. KG und ihren Kunden auch für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie bei einem früher vom Lieferanten bestätigten Auftrag in Bezug genommen wurden.

1.2

Sämtliche Lieferungen und Angebote erfolgen von der Firma Mezger Verpackungen GmbH & Co. KG, ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Vertragsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei der Auftragserteilung auf solche Vertragsbedingungen verwiesen wird und wir diesen Vertragsbedingungen nicht sofort ausdrücklich widersprechen.

1.3

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

1.4

Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben, Muster, Proben und sonstige zu dem Angebot gehörenden Unterlagen des Lieferanten sind nur annähernd maßgebend, soweit er sie nicht besonders bestätigt hat.

2. Gewerbliche Schutzrechte

2.1

Dem Lieferant stehen die Eigentums-, Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben, Muster, Proben zu. Diese darf der Besteller ohne Genehmigung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich machen. Auf Verlangen hat der Besteller die Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle einschließlich aller etwa gefertigten Vervielfältigungen unverzüglich an den Lieferanten zurück zu geben.

2.2

Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Muster etc. des Bestellers übernimmt dieser die volle Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2.3

Bei Lieferung bedruckter Ware ist das durch den Lieferanten dem Besteller übersandte und von diesem genehmigte Andruckmuster maßgebend.

3. Auftragsannahme

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn die Bestellung vom Lieferanten schriftlich bestätigt wird, oder wenn er die Lieferung ausgeführt hat. Dies gilt ausdrücklich auch bei den Rahmenverträgen/ Abrufaufträgen. Nachträgliche Änderungen des Auftrages durch den Besteller bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1

Es gelten grundsätzlich zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Preise ab Werk einschließlich Verpackung, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4.2

Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, insb. für Material, Energie oder Personal um mehr als 5%, so ist der Lieferant berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen. Diese hat sich danach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor den Gesamtpreis verändert.

4.3

Der Lieferant ist bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.

4.4

Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich an den Lieferanten zu leisten. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

4.5

Wechsel und Schecks werden nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst mit der erfolgten Einlösung als Zahlung. Sämtliche mit ihnen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4.6

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet, sofern der Lieferant nicht einen höheren Schaden nachweist.

4.7

Eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers, welche ernste Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründet oder eine nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen berechtigen den Lieferanten zur sofortigen Fälligestellung aller Forderungen. Der Lieferant ist in diesem Fall auch berechtigt für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Barzahlung vor Lieferung der Ware zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann den Anspruch auf vorzeitige Zahlung durch angemessene Sicherheit abwenden.

4.8

Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.9

Bei Erstbestellung ist Vorkasse zu leisten bzw. eine Bank- oder Lieferantenreferenz zu benennen.

5. Lieferfrist

5.1

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden des Lieferanten verzögert oder unmöglich ist. Wird die vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten nicht eingehalten, so ist der Besteller in jedem Fall verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller für diejenigen Teile vom Vertrag zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist er vom Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Entsteht dem Besteller wegen einer auf dem Verschulden des Lieferanten beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzt der Lieferant nur den nachweislich entstandenen Schaden.

5.2

Teillieferungen sind zulässig soweit zumutbar.

5.3

Unvorhergesehene Lieferhindernisse wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. unverschuldete Betriebsstörungen Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel die die Erfüllung des Liefervertrages gefährden, wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Lieferanten die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ohne Gewährung von Schadenersatz wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit die Ausführung für ihn unzumutbar wird. Dies gilt auch wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterpelieferanten eintreten. Der Besteller kann von dem Lieferanten jedoch die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird. Erklärt er sich hierzu nicht, so kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie im obigen Absatz ausgeführt, eintritt. Er hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten.

5.4

Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab (Annahmeverzug), so ist er trotzdem zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. In diesem Fall erfolgt die Einlagerung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Sofern der Lieferant die Ware selbst einlagert, stehen ihm Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangene Kalenderwoche zu. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt vorbehalten.

5.5

Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist der Lieferant, unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfekauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

5.6

Bei Rahmenverträgen/Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen ist der Lieferant berechtigt, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung über die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen vom Besteller zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, ist der Lieferant berechtigt eine zweiwöchige Frist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bei einer Liefermengenüberschreitung bzw. – unterschreitung von max. bis zu 10 % hat der Besteller die Ware beanstandungslos abzunehmen.

Ein Schadenersatzanspruch steht ihm wegen dieser Mengenabweichung nicht zu.

Dies gilt sowohl für Einzellieferungen als auch für Teillieferungen aus Rahmen-/Abrufaufträgen und auch bezüglich der Gesamtliefermenge aus Rahmen-/Abrufaufträgen.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Lieferanten auf den Besteller über.

6.2

Die Art der Verpackung, Versandart und Versandweg werden vom Lieferer festgelegt, es sei denn, dass darüber eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Sämtliche vom Lieferanten gelieferten, bezahlten oder nicht bezahlten Waren bleiben, auch wenn die Waren vom Besteller bearbeitet oder verarbeitet sind, Eigentum des Lieferanten, solange er gegen den Besteller Geldforderungen hat oder etwa gegebenen Wechsel oder Schecks nicht restlos eingelöst sind.

7.2

Eine Be- und Verarbeitung (Verbindung, Vermischung) der vom Lieferanten gelieferten Waren durch den Besteller mit den dem Besteller gehörenden Materialien/Waren gilt als – unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB - für den Lieferanten ausgeführt. Dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Verkaufspreises seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der neuen Sache Miteigentümer der neu entstandenen

Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferanten gem. Punkt 7.1 dient.

7.3

Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferant gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

7.4

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Punkten 7.1 bis 7.3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

7.5

Der Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn die Ware durch ordnungsgemäßen Verkauf den Gewahrsam des Bestellers verlässt. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüche gegen seine Kunden tritt er hiermit mit allen Nebenrechten schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten an ihn ab. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber den Abnehmern des Bestellers erforderlich sind.

7.6

Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferanten vertragsgemäß nachkommt. Der Besteller ist jedoch verpflichtet, die von ihm mit Rücksicht auf die Zession für den Lieferanten eingezogenen Beträge sofort an ihn abzuführen, soweit seine Forderungen fällig sind. Wenn der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge dem Lieferanten zu und sind gesondert aufzubewahren.

7.7

Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

7.8

Falls der Lieferant nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

8. Mängelrügen

8.1

Die Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Der Besteller hat etwaige Beanstandungen von Menge und Beschaffenheit unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware durch schriftliche Anzeige dem Lieferanten mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrübergang.

8.2

Kleine Abweichungen im Gewicht des zur Verarbeitung kommenden Materials (+/-10%) sowie in der Farbtönung stellen keine Mängel dar.

8.3

Untersuchungspflicht der gelieferten Ware besteht auch dann, wenn Ausfall- sowie Andruckmuster übersandt worden sind.

8.4

Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei Sachmängeln ist der Lieferant zur Nacherfüllung (nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Punkt 9.

8.5

Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferanten unfrei zurückzusenden.

8.6

Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferanten nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

8.7

Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

8.8

Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Rückgriffsberechtigten durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

9.1

Der Lieferant haftet für Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

9.2

Unberührt bleibt die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Punkt 9.1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu verstehen, die in besonderer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung oder Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sind oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis ganz wesentlich beeinflussen, insb. Also die Erfüllung von Lieferpflichten und wichtigen Hinweispflichten.

9.3

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Berechnung von Skizzen, Entwürfen und Vorlagen

Skizzen, Entwürfe und sonstige Vorarbeiten werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

11. Werkzeuge, Modelle, Klischees

11.1

Für Werkzeuge, Modelle und Klischees, die zur Erledigung von Aufträgen des Bestellers durch den Lieferanten oder in seinem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, wird der Besteller belastet.

11.2

Alle Werkzeuge, Modelle und Klischees bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn sie vom Besteller voll oder anteilig bezahlt werden.

11.3

Werkzeuge, Modelle und Klischees, die in Erwartung eines Auftrages hergestellt werden, sind gleichfalls vom Kaufinteressenten zu bezahlen.

11.4

Sofern Werkzeuge durch normalen Verschleiß erneuerungsbedürftig sind, wird der Besteller in Höhe der Selbstkosten für die Erneuerung belastet.

11.5

Die Kosten für Veränderungen von Werkzeugen auf Veranlassung des Bestellers trägt dieser.

11.6

Der Lieferant bewahrt die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Werkzeuge trägt der Lieferant nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

11.7

Die Aufbewahrungspflicht des Lieferanten erlischt, wenn der Besteller innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen vornimmt. Der Besteller ist vor einer Beseitigung zu informieren.

12. Firmenzeichenvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Recht vor, seine Firma oder seinen Firmenzeichen auf Lieferungen aller Art anzubringen.

13. Lebensmittelechtheit und Recyclingstoffe

13.1

Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Besteller in eigener Verantwortung zu prüfen.

13.2

Recyclingrohstoffe werden vom Lieferanten sorgfältig ausgewählt. Regeneratkunststoffe können dennoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Besteller nicht zu Mängelrügen gegenüber dem Lieferanten. Der Lieferant wird jedoch auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Besteller abtreten; eine Gewähr für den Bestand dieser Ansprüche übernimmt der Lieferant nicht.

14. Vollmacht der Vertreter

Die Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Ellwangen/Jagst.

15.2

Auch für Exportlieferungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.